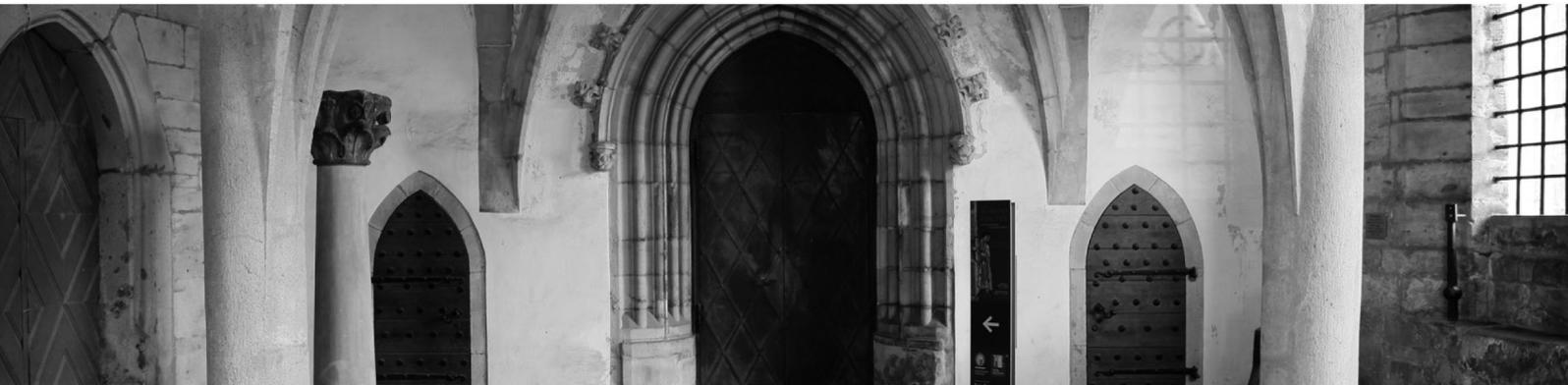


Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 4 | 15.08.2024



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2024 82

Hinweise zur Durchführung
der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen) 82

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Caritas-Sonntag 2024 83

Novellierung einiger Formulare
zur Eheschließung 84

Der Bischof von Hildesheim

Vereinbarung über die Erweiterung
der Zuständigkeit des Gemeinsamen
Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz
mit Sitz in Hamburg um den
Jurisdiktionsbereich des Katholischen
Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr
(Assoziierungsvereinbarung) 84

Ordnung zur Regelung von Auskunfts- und
Einsichtsrechten zur Aufarbeitung sexualisierter
Gewalt im Bistum Hildesheim in Bezug auf
Sachakten, Verfahrensakten und Personalakten
der laufenden Schriftgutverwaltung 86

Ordnung für Rechnungslegung und
Wirtschaftsplanung des Bistums Hildesheim 86

Ordnung für Rechnungslegung und
Wirtschaftsplanung des Bischöflichen Stuhles
zu Hildesheim 88

Beschluss der Bistums-KODA 89

Kirchliche Mitteilungen

Mitteilungen aus dem Bereich Personal –
Pastoraler Dienst 90

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter

anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)

Unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichberechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das Aktionsplakat zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das feierliche Pontifikalamt mit Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.



Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie

- das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.
- die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.
- Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien. Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel.: 0241/7507-350 oder Fax: 0241/7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241/7507-205 oder post@missio-hilft.de.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und erungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 22. September 2024 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Novellierung einiger Formulare zur Eheschließung

Auf der Frühjahrsvollversammlung im Februar dieses Jahres haben die deutschen Bischöfe sich aus der Novellierung des Ehevorbereitungsprotokolls (2021) ergebende notwendige Anpassungen weiterer die Eheschließung betreffende Formulare verabschiedet. Die Neufassungen sind als Anhang dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers abgedruckt und werden im E-MiP zur sofortigen Verwendung hinterlegt.

Der Bischof von Hildesheim

Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg um den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Assoziierungsvereinbarung)

zwischen

den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie dem Oldenburgischen Teil des Bistums Münster einerseits

- nachfolgend: die Errichtungsbistümer -

und

dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Militärordinariat) andererseits

- nachfolgend: Militärordinariat -

Präambel. Die Errichtungsbistümer haben mit dem vom Heiligen Stuhl approbierten „Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dres-

den-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ (Errichtungsdekret) vom 11./25. April 2005 das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz mit Sitz in Hamburg errichtet. Das Militärordinariat möchte künftig als assoziiertes Mitglied der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit dieses Gerichts unterfallen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten was folgt:

Artikel 1 Erweiterung der Zuständigkeit. (1) Hiermit vereinbaren die Beteiligten dieser Vereinbarung, die Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf das Militärordinariat zu erweitern, soweit es sich um aus dem Bereich des Militärordinariats stammende Angelegenheiten nach § 2 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - handelt. Dies gilt insbesondere für die im Bereich des Militärordinariates bestehende „Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts“ sowie für den dem Militärordinariat zugeordneten Verein „Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. (KAS)“.

(2) Mit der Erweiterung der Zuständigkeit nach Absatz 1 wird die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen nach § 2 KAGO aus dem Bereich des Militärordinariats durch das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz mit Sitz in Hamburg im Sinne des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 KAGO ausgeübt.

Artikel 2 Zusammensetzung des Gerichts, Ernennungsverfahren. (1) Mit der Erweiterung der Zuständigkeit nach Artikel 1 ist keine Veränderung der richterlichen Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts verbunden.

(2) Die Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie zur Ernennung der beisitzenden Richter sind unverändert nach dem „Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ sowie den „Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden



Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg“ ohne Beteiligung des Militärordinariats durchzuführen.

Artikel 3 Aufbringung der Mittel. Das Militärordinariat verpflichtet sich hiermit, sich an der Aufbringung der Mittel für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht zu beteiligen. Die Beteiligten dieser Assoziierungsvereinbarung werden § 2 Absatz 5 der auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 des Errichtungsdekrets getroffenen „Vereinbarung über ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht“ entsprechend ändern.

Artikel 4 Kündigung. (1) Diese Assoziierungsvereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist zu Händen des Erzbischofs von Hamburg zu senden.

(2) Im Falle der Kündigung ist die Regelung zur Aufbringung der Mittel für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht anzupassen.

Artikel 5 Inkrafttreten. Diese Vereinbarung tritt mit dem auf den Monat der Approbation durch den Heiligen Stuhl folgenden Monatsersten in Kraft.

Berlin, den 13.03.2023

L.S.

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dresden, den 25.03.2023

L.S.

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Erfurt, den 31.03.2023

L.S.

+ Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof von Erfurt

Görlitz, den 05.04.2023

L.S.

+ Lic. theol. Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz

Hamburg, den 25.04.2023

L.S.

+ Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, den 19.04.2023

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Magdeburg, den 02.05.2023

L.S.

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

Osnabrück, den 09.05.2023

L.S.

Johannes Wübbe
Diözesanadministrator von Osnabrück

Vechta, den 16.05.2023

L.S.

+ Wilfried Theising
Weihbischof und Bischöflicher Offizial
des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster

Berlin, den 24.05.2023

L.S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof
für die Deutsche Bundeswehr

Mitteilung über die Approbation der Assoziierungsvereinbarung

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat die Apostolische Signatur das Dekret (Prot. n. 4164/4-L/24 SAT) übersandt, mit dem mit Wirkung vom 1. Juli 2024 die Kompetenz des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf den Jurisdiktionsbereich des katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erweitert worden ist, sofern es sich um Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 KAGO handelt. Dasselbe De-

kret approbiert die Art. 1 - 3 der Vereinbarung zwischen den Errichtungsbistümern und dem Militärordinariat.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Ordnung zur Regelung von Auskunfts- und
Einsichtsrechten zur Aufarbeitung
sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim
in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten
und Personalakten der laufenden
Schriftgutverwaltung**

§ 1

- (1) An der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein besonderes kirchliches und öffentliches Interesse, weswegen sowohl sachbezogene wie personenbezogene Daten für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden dürfen.
- (2) Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Hildesheim, unabhängig von ihrer Rechtsform.

§ 2

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Rechtsanwaltskanzleien zulässig, wenn

1. dies zur Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,

2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich übersteigt.

§ 3

Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG oder § 53 DSGVO verpflichtet worden sind.

§ 4

Sind personenbezogene Daten offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt unerlässlich ist und die Persönlichkeitsrechte der genannten Personen gewahrt bleiben.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hildesheim, den 12.07.2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Ordnung für Rechnungslegung und
Wirtschaftsplanung des Bistums Hildesheim**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die rechtlich selbständige Körperschaft Bistum Hildesheim.



§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bistums Hildesheim ist das Kalenderjahr.

§ 3 Rechnungslegung

Gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes hat das Bistum Hildesheim über sein Vermögen sowie über die laufenden Aufwendungen und Erträge jährlich Rechnung zu legen (can. 493 und 494 § 4 CIC). Die Rechnungslegung erfolgt durch die Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts für jeweils ein Geschäftsjahr.

§ 4 Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Nachhaltigkeitsbericht

- (1) Für den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs, zweiter Abschnitt, des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, mit Ausnahme der Offenlegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§ 325 ff HGB) sowie der Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- (2) Der/die Ökonom/in hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (can. 494 § 4 CIC) und einen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, den der Diözesanwirtschaftsrat vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung bezieht, auswählt. Die Beauftragung zur Prüfung wird zeitnah durch den/die Ökonomen/in entsprechend der getroffenen Wahl vorgenommen.
- (4) Gemäß can. 493 CIC hat der Diözesanwirtschaftsrat nach Vorlage des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe seiner Satzung zu beschließen. Anschließend hat der

Bischof über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des/r Ökonomen/in für das Geschäftsjahr zu entscheiden.

- (5) Es wird ein Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht, der auf freiwilliger Basis nach allgemein anerkannten Standards (z.B. Deutscher Nachhaltigkeitskodex) aufgestellt und durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde.

§ 5 Mittelfristige Finanzplanung

- (1) Eine mehrjährige Ergebnisplanung einschließlich der Entwicklung des Eigenkapitals, die sogenannte mittelfristige Finanzplanung des Bistums Hildesheim, ist jährlich durch den/die Ökonomen/in aufzustellen. Es sind die voraussichtlich wesentlichen Veränderungen von Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Entwicklung des Vermögens über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren darzustellen.
- (2) Der mittelfristigen Finanzplanung liegt eine unter Mitwirkung aller Budgetverantwortlichen erstellte mehrjährige Personalkostenplanung zu Grunde.
- (3) Der Diözesanwirtschaftsrat hat die mittelfristige Finanzplanung gemäß seiner Satzung zu beschließen.

§ 6 Wirtschaftsplanung

- (1) Gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes ist jährlich nach den Weisungen des Diözesanbischofs ein Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen (can. 493 CIC). Aufgrund der Anwendung der kaufmännischen Buchführung beinhaltet der Haushaltsplan einen Wirtschaftsplan in Form eines Gesamtplans aller Aufwendungen und Erträge eines Geschäftsjahres. Der daraus resultierenden Ergebnisplanung sind die Personalstellenplanung, die Investitionsplanung und die Vermögensplanung zu Grunde zu legen.

- (2) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend anzuwenden.
- (3) Gemäß can. 493 CIC stellt der Diözesanwirtschaftsrat nach den Weisungen des Diözesanbischofs für jedes Geschäftsjahr bis zum Ende des I. Quartals des folgenden Jahres einen Wirtschaftsplan auf.
- (4) Der Diözesanwirtschaftsrat hat nach Maßgabe seiner Satzung den Wirtschaftsplan zu beschließen.
- (5) Der Bischof setzt den Wirtschaftsplan durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Hildesheim in Kraft.
- (6) Wenn die wirtschaftliche Situation es erfordert, kann der/die Ökonom/in unter Mitwirkung des Diözesanwirtschaftsrates für einzelne Positionen des Wirtschaftsplans eine Sperre anordnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Rechnungslegung und Wirtschaftsplanung des Bistums Hildesheim vom 11. August 2014, zuletzt geändert am 2. Februar 2015, außer Kraft.

Hildesheim, den 07. Juni 2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ordnung für Rechnungslegung und Wirtschaftsplanung des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die rechtlich selbständige Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Hildesheim

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim ist das Kalenderjahr.

§ 3 Rechnungslegung

Gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes hat der Bischöfliche Stuhl zu Hildesheim über sein Vermögen sowie über die laufenden Aufwendungen und Erträge jährlich Rechnung zu legen (can. 493 und 494 § 4 CIC). Die Rechnungslegung erfolgt durch die Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts für jeweils ein Geschäftsjahr.

§ 4 Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Nachhaltigkeitsbericht

- (1) Für den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs, zweiter Abschnitt, des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, mit Ausnahme der Offenlegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§ 325 ff HGB) sowie der Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- (2) Der/die Ökonom/in hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (can. 494 § 4 CIC) und einen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, den der Diözesanwirtschaftsrat vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung bezieht, auswählt. Die Beauftragung zur Prüfung wird zeitnah durch den/die Ökonomen/in entsprechend der getroffenen Wahl vorgenommen.
- (4) Gemäß can. 493 CIC hat der Diözesanwirtschaftsrat nach Vorlage des Prüfungsberichtes den Jahres-



abschluss und den Lagebericht nach Maßgabe seiner Satzung zu beschließen. Anschließend hat der Bischof über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des/r Ökonomen/in für das Geschäftsjahr zu entscheiden.

- (5) Es wird ein Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht, der auf freiwilliger Basis nach allgemein anerkannten Standards (z.B. Deutscher Nachhaltigkeitskodex) aufgestellt und durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde.

§ 5 Mittelfristige Finanzplanung

- (1) Eine mehrjährige Ergebnisplanung einschließlich der Entwicklung des Eigenkapitals, die sogenannte mittelfristige Finanzplanung des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim, ist jährlich durch den/die Ökonomen/in aufzustellen. Es sind die voraussichtlich wesentlichen Veränderungen von Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Entwicklung des Vermögens über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren darzustellen.
- (2) Der mittelfristigen Finanzplanung liegt eine unter Mitwirkung aller Budgetverantwortlichen erstellte mehrjährige Personalkostenplanung zu Grunde.
- (3) Der Diözesanwirtschaftsrat hat die mittelfristige Finanzplanung gemäß seiner Satzung zu beschließen.

§ 6 Wirtschaftsplanung

- (1) Gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes ist jährlich nach den Weisungen des Diözesanbischofs ein Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen (can. 493 CIC). Aufgrund der Anwendung der kaufmännischen Buchführung beinhaltet der Haushaltsplan einen Wirtschaftsplan in Form eines Gesamtplans aller Aufwendungen und Erträge eines Geschäftsjahres. Der daraus resultierenden Ergebnisplanung sind die Personalstellenplanung, die Investitionsplanung und die Vermögensplanung zu Grunde zu legen.
- (2) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend anzuwenden.

- (3) Gemäß can. 493 CIC stellt der Diözesanwirtschaftsrat nach den Weisungen des Diözesanbischofs für jedes Geschäftsjahr bis zum Ende des I. Quartals des folgenden Jahres einen Wirtschaftsplan auf.
- (4) Der Diözesanwirtschaftsrat hat nach Maßgabe seiner Satzung den Wirtschaftsplan zu beschließen.
- (5) Der Bischof setzt den Wirtschaftsplan durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Hildesheim in Kraft.
- (6) Wenn die wirtschaftliche Situation es erfordert, kann der/die Ökonom/in unter Mitwirkung des Diözesanwirtschaftsrates für einzelne Positionen des Wirtschaftsplans eine Sperre anordnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Rechnungslegung und Wirtschaftsplanung des Bischöflichen Stuhles vom 11. August 2014, zuletzt geändert am 2. Februar 2015, außer Kraft.

Hildesheim, den 07. Juni 2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA

Die Bistums-KODA hat am 23.04.2024 nachstehende Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim beschlossen:

„§ 31 der Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim erhält folgenden Wortlaut:

„Für alle Formen der Befristung von Arbeitsverhältnissen gilt die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 (Gesamtregelung zur Befristung).“

Hildesheim, den 02.07.2024

Stefan Horn
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss in Kraft.

Hildesheim, den 02.07.2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Kirchliche Mitteilungen

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Menges, Carsten, Dechant, Pfarrer, mit Wirkung vom 24.4.24 Dechant des Dekanates Lüneburg für weitere 5 Jahre.

Welle, Mathias, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1.5.24 Ende des pastoralen Dienstes (Renteneintritt).

Martic, Dario, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1.5.24 Pastoralreferent in der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Hameln. Erste Tätigkeitsstätte: Jugendanstalt Hameln, Thündernsche Straße 50, 31789 Hameln.

Wolowiec, Piotr, Pastor, mit Wirkung vom 1.5.24: Pfarrvikar in den Pfarrgemeinden St. Joseph, St. Marien, St. Bernward und St. Maximilian Maria Kolbe in Salzgitter. Erste Tätigkeitsstätte: St. Maximilian Kolbe, Einsteinstraße 8-14, 38228 Salzgitter.

Fedorovych, Tetiana, Gemeindeassistentin, bestandene Zweite Dienstprüfung in der Vernetzten Ausbildung pastoraler Dienste am 27.5.24.

Stollhoff CJ, Schwester Birgit, Pastoralassistentin, bestandene Zweite Dienstprüfung in der Vernetzten Ausbildung pastoraler Dienste am 27.5.24.

Migge, Monika, Pastoralassistentin, bestandene Zweite Dienstprüfung in der Vernetzten Ausbildung pastoraler Dienste am 27.5.24.

P. Chabros OFM Conv., Wieslaw, Pfarrer, mit Wirkung vom 31.5.24 Entpflichtung von den Aufgaben des Pfarrers der Pfarreien Lüchow und Uelzen. Neue Aufgaben im Orden.

P. Chmielowiec OFM Conv., Wojciech, Pastor, mit Wirkung vom 1.6.24 Pfarrverwaltung der Pfarreien Lüchow und Uelzen.

Semmet, Wolfgang, Regionaldechant, mit Wirkung vom 9.6.24 Ernennung zum Nicht-Residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Hildesheim.

Wolf, Roland, Diakon (Bistum Augsburg), mit Wirkung vom 1.7.24 Entpflichtung von den Aufgaben des Diakons in den Pfarrgemeinden des Bereichs Katholische Kirche Nordharz (Ruhestand). Weiterhin Präses der Kolpingsfamilie Vienenburg.

Drews, Jessica, Pastorale Mitarbeiterin, mit Wirkung vom 1.7.24 in der Schulpastoral in Hildesheim; Erste Tätigkeitsstätte: St.-Augustinus-Schule, Treibestraße 2, 31134 Hildesheim.



Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

archidioecesis / dioecesis _____
Erzdiözese / Diözese

┌ _____ ┐
│ paroecia / Pfarrei │
└ _____ ┘

┌ _____ ┐
└ _____ ┘

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia _____ loco _____
in der Kirche im Ort

(archi)diocesi _____ natione _____
in der (Erz-)Diözese im Staat

hisce licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus _____ habitans in _____
Bräutigam wohnhaft in

natus die _____ loco _____
geboren am im Ort

filius patris _____ et matris _____
Sohn des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizatus die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)diocesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmatus _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

2. sponsa _____ habitans in _____
Braut wohnhaft in

nata die _____ loco _____
geboren am im Ort

filia patris _____ et matris _____
Tochter des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizata die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)diocesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmata _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;
dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort am

sigillum
Siegel

parochus / vicarius
Pfarrer / Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel
dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super / licentiam ob _____
dass die Dispens von / Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort am Aktenzeichen

sigillum
Siegel

ordinarius loci
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.
Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau: _____

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift: _____

Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. _____

Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

2. _____

Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

3. _____

Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

4. _____

Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
- _____
- _____

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
- _____
- _____

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
 Nein. Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)
- _____
- _____
6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):
- _____
- _____

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:
- _____
- _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
paroecia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung

de matrimonio contracto

an die kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen

Ad ecclesiasticum anagraphicum officium

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>		
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion* <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	vor _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

Die Eheschließung in der ev. / orth. / _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica loco die

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

Die Zivileheschließung

Matrimonium civile

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

Dispens von der Formpflicht / Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice concessa est a*

am _____ Az. _____
die numerus actorum

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscribentur!

┌ Adressat
destinatarius

└

Siegel
sigillum

Unterschrift, Funktion
scriptio, officium

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

┌ Meldendes Pfarramt
paroeia informans

Absender (Poststempel): _____
paroeia qui remittit (signum cursuale)

└

└ Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad paroeiam informantem remittendum

Die Eintragung der Eheschließung / Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.*
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.**

Siegel
sigillum

Ort, Datum, Unterschrift, Funktion
locus, dies, subscriptio, officium

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
paroecia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung im Ausland

de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>		
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion* <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
(Erz-)Diözese <i>(archi)diocesi</i>	_____	Land _____ <i>natione</i>
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	vor _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

┌ Überweisende Pfarrei
paroecia dimittens

┐ Siegel
sigillum

Unterschrift, Funktion
subscriptio, officium

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur